

27. Berufungsbegründung.

§§ 519, 554 ZPO.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. November 1924 i. S. St. (Rl.) w.
R. (Bekl.). V B. 15/24.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

Der Kläger hat gegen das am 3. Mai 1924 verkündete, am 30. Mai 1924 zugestellte Urteil des Landgerichts II in Berlin am 5. Juni 1924 Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung dieses Urteils die Beklagte nach dem Klagantrage zu verurteilen. Am 3. Juli 1924 hat sein Prozeßbevollmächtigter zweiter Instanz die Abschrift eines Schriftsatzes vom 2. desselben Monats zu den Akten eingereicht, in dem dargelegt wird, wie die Berufung begründet werden solle. Mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1924 hat er vorgebracht, daß die Einreichung dieser Abschrift an Stelle der Urschrift auf einem Versehen des Büros beruhe und vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung gebeten. Das Kammergericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen, weil nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eine mit der Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers versehene Berufungsbegründung beim Berufungsgericht eingereicht worden sei und ein Versehen des Büros dieses Prozeßbevollmächtigten für sich allein nicht als Wiedereinsetzungsgrund angesehen werden könne. Die gegen diesen Beschluß in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Nach § 519 Abs. 2 ZPO. bedarf es zur Begründung der Berufung der Einreichung eines Schriftsatzes nur dann, wenn

die in Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Berufungsbegründung nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten war. Im vorliegenden Falle war aber bereits in der Berufungsschrift ein der Vorschrift des Absatz 3 Nr. 1 entsprechender Berufungsantrag enthalten. Nun ist allerdings unter Nr. 2 daselbst vorgeschrieben, daß die Berufungsbegründung auch die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweisreden enthalten muß, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt. Damit ist indes nicht, wie in § 554 Abs. 3 ZPO. für die Revision, angeordnet, daß die Berufungsbegründung unter allen Umständen auch die Angabe der Berufungsgründe enthalten muß, und ebensowenig ist hier eine dem § 554 Abs. 6 ZPO. entsprechende Vorschrift dahin erlassen, daß nach dem Ablaufe der Begründungsschrift die Geldendmachung neuer Gründe nicht zulässig sei. Vielmehr bezieht sich § 519 Abs. 3 Nr. 2 nur auf den Fall, daß der Berufungskläger zur Zeit der Berufungsbegründung neue Tatsachen, Beweismittel oder Beweisreden geltend zu machen beabsichtigt. Daraus ergibt sich, daß er sich bei der Berufungsbegründung auch auf die Stellung von Berufungsanträgen im Sinne des § 519 Abs. 3 Nr. 1 beschränken kann. Seine Berufung wird dadurch nicht unzulässig. Vielmehr setzt er sich in diesem Falle nur der Gefahr aus, daß sein neues Vorbringen unter den Voraussetzungen des § 529 Abs. 3 ZPO. zurückgewiesen wird. In diesem Sinne hat sich auch bereits die im Schrifttum herrschende Meinung ausgesprochen (vgl. Volkmar, Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 S. 174 Anm. 6 und 8; Kann ZPO. S. 276; Goldschmidt, die neue ZPO. S. 160, 162; Breit in der JW. 1924 S. 371, 931; Recht 1924 S. 410, 440, 470). Die Begründung der Berufung ist daher in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt und mithin der angefochtene Beschluß aufzuheben.